

Für Immobilieneigentümer

Vermeidung von steuerpflichtigen privaten Veräußerungsgewinnen

Seit 1999 werden private Veräußerungsgeschäfte bei Grundstücken grundsätzlich besteuert, wenn der Zeitraum zwischen der Anschaffung und Veräußerung bis zu zehn Jahre beträgt.

Immobilien, die im Zeitraum zwischen der Anschaffung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren **zu eigenen Wohnzwecken genutzt** wurden, sind jedoch von der Veräußerungsgewinnbesteuerung ausgenommen. Dasselbe gilt bei der Veräußerung eines nur teilweise zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäudes. Insoweit bestehen also Gestaltungsmöglichkeiten, die bei hohen Spekulationsgewinnen genutzt werden sollten.

Immobilien, die zur vorübergehenden Beherbergung von Personen bestimmt sind, z.B. **Ferienwohnungen**, dienen nicht Wohnzwecken. Auch ein häusliches Arbeitszimmer dient nicht Wohnzwecken. Wenn in der Einkommensteuererklärung Kosten für ein Arbeitszimmer in einer selbst genutzten eigenen Immobilie abgesetzt werden, kann dies also dazu führen, dass **hinsichtlich des Arbeitszimmers ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn anfällt**, falls das Eigenheim innerhalb von 10 Jahren veräußert wird.

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn der Steuerpflichtige die Immobilie einem Kind, für das er Anspruch auf Kindergeld hat, unentgeltlich zu Wohnzwecken überlässt. Die unentgeltliche Überlassung einer Immobilie an andere (auch unterhaltsberechtigten) Angehörige stellt dagegen keine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken i.S.d. § 23 Abs.1 EStG dar.

Abschreibungen

Wenn eine Immobilie nach dem 31.Juli 1995 angeschafft wurde, mindern sich die Anschaffungs- und Herstellungskosten um alle Arten von Abschreibungen, soweit die Abschreibungen bei der Ermittlung der Einkünfte abgezogen worden sind. **Bei vermieteten Immobilien, die nach dem 31.Juli 1995 angeschafft wurden, entstehen deshalb i.d.R. so hohe steuerpflichtige Veräußerungsgewinne, dass ein Verkauf vor Ablauf der 10-Jahresfrist völlig uninteressant ist.**

Schenkungen/Erbfälle

Durch die unentgeltliche Übertragung einer Immobilie entsteht kein Veräußerungsgewinn. Nach Erbfällen, vorweggenommenen Erbfolgeregelungen und Schenkungen muss jedoch beachtet werden, dass die Spekulationsfrist, die beim Schenker begonnen hat, beim Beschenkten weiterläuft. **Auch beim Verkauf einer Immobilie, die durch Schenkung oder Erbfall erworben wurde, muss also die Spekulationsfrist beachtet werden.**

Wenn bei der Auseinandersetzung einer Erbengemeinschaft von einzelnen Erben **Ausgleichszahlungen** geleistet oder Schulden übernommen werden, liegt insoweit ein entgeltliches Geschäft vor, so dass steuerpflichtige private Veräußerungsgewinne entstehen können. Auch bei Erbauseinandersetzungen muss die Spekulationsfrist also bedacht werden (BStBl 2000 I S.1383 Rz.31).

Ehescheidung

Die Finanzverwaltung behandelt die Übertragung von Immobilien i.V.m. einer Ehescheidung als Veräußerung i.S.d. § 23 EStG, wenn die Übertragung zur Abgeltung eines Zugewinnausgleichsanspruchs vorgenommen wird. Denn ein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entsteht auch dann, wenn eine Immobilie zur Abgeltung einer Geldforderung innerhalb von 10 Jahren nach dem Erwerb an den anderen Ehegatten übertragen wird.

Eheleute, die sich einvernehmlich mit möglichst geringen Kosten trennen wollen, sollten prüfen, ob die Besteuerung des privaten Veräußerungsgewinns dadurch vermieden werden kann, dass die Immobilie dem anderen Ehegatten **rechtzeitig vor dem Scheidungstermin geschenkt** wird. Als weitere Alternative sollte geprüft werden, ob es sich lohnt, die **Übertragung der Immobilie bis zum Ablauf der 10-Jahresfrist hinauszuzögern**.

Überbrückung der Spekulationsfrist

Bei Immobilien ergibt sich manchmal die Situation, dass der Eigentümer gerne verkaufen würde, dass er aber die Steuerbelastung fürchtet, die bei einer Veräußerung vor Ablauf der Spekulationsfrist entsteht. Grundsätzlich gibt es in solchen Fällen keine Gestaltungsvariante ohne Risiken, weil Vereinbarungen i.V.m. der Übertragung von Immobilien, die nicht notariell beurkundet werden, nichtig sind. Vor Ablauf der Spekulationsfrist kann aber keine voll wirksame notarielle Vereinbarung abgeschlossen werden, denn hinsichtlich der Spekulationsfrist ist der Abschluss des notariellen Vertrags maßgebend und nicht der Übergang von Nutzen und Lasten.

Es muss also nach einer Vereinbarung gesucht werden, die beiden Vertragsparteien eine hohe Sicherheit dafür bietet, dass der Notarvertrag später tatsächlich in der vorgesehenen Form in Kraft tritt. Der Verkäufer kann in einem solchen Fall z.B. dadurch abgesichert werden, dass der **Käufer ein notarielles Kaufangebot abgibt**, das der Verkäufer innerhalb einer bestimmten Zeitspanne annehmen kann. Da der Verkäufer in seiner Entscheidung frei bleibt, ob er das Angebot annimmt, ist ein solches Kaufangebot hinsichtlich der Spekulationsfrist unschädlich. Ähnliches gilt aufgrund eines BFH-Urteils vom 2. Oktober 2001 für den Fall, dass der **Käufer sich beim Kaufvertrag durch einen vollmachtlosen Notariatsangestellten vertreten lässt**. Genehmigt der Käufer den Vertrag dann nach Ablauf der Spekulationsfrist, entsteht kein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn. Denn die Genehmigung wirkt steuerrechtlich nicht auf den Zeitpunkt der Vornahme des Rechtsgeschäfts zurück (BStBl 2002 II,10).

Verzögerung der Zahlung

Die Entstehung eines Spekulationsgewinns sagt noch nichts darüber aus, in welchem Veranlagungszeitraum der Spekulationsgewinn besteuert wird. Insoweit gilt das Zu- und Abflussprinzip des § 11 EStG. Ein Grundstücksverkäufer kann den **Besteuerungstermin** also beispielsweise **hinauszögern, indem er vereinbart, dass der Kaufpreis erst im kommenden Kalenderjahr zur Zahlung fällig ist.**

Spekulationsverluste realisieren

Die Verlängerung der Spekulationsfrist auf 10 Jahre wirkt sich in manchen Fällen auch vorteilhaft aus. So sollten Steuerpflichtige, die im laufenden Jahr oder im Vorjahr hohe Spekulationsgewinne aus Aktiengeschäften realisiert haben, überlegen, ob diese Gewinne mit Spekulationsverlusten aus einer (Ost-)Immobilie verrechnet werden können. Bei hohen steuerpflichtigen Spekulationsgewinnen kann es wesentlich vorteilhafter sein, eine Immobilie mit Verlust zu verkaufen als auf eine zukünftige ungewisse Wertsteigerung bei der Immobilie zu hoffen.

Für alle Selbständigen

Versicherungserstattung für einen gestohlenen Pkw als Betriebseinnahme

Wird ein Betriebs-Pkw gestohlen, muss die Kasko-Erstattung der Versicherung als Betriebseinnahme versteuert werden. Das gilt auch, wenn der Pkw nachts vor der Wohnung des Betriebsinhabers gestohlen wird, und wenn der Betriebsinhaber am nächsten Tag eine Privatfahrt unternehmen wollte. Dies hat der BFH mit Urteil vom 20. November 2003 entschieden.

Strittig ist insoweit jedoch, ob der Gesamtbetrag der Versicherungserstattung als Betriebseinnahme angesetzt werden muss oder nur der betriebliche Anteil. Im vorausgegangen Finanzgerichtsverfahren hatte das Finanzgericht nur den **betrieblichen Anteil der Versicherungserstattung** als Betriebseinnahme erfasst, was vom Finanzamt nicht beanstandet und demgemäß vom BFH nicht überprüft wurde. Es empfiehlt sich deshalb, in ähnlichen Fällen nur den betrieblichen Anteil der Versicherungserstattung als Betriebseinnahme anzusetzen, bis diese Streitfrage entschieden ist.

Offen ist außerdem die Frage, ob auch Kasko-Erstattungen, die als Folge eines Unfalls während einer Privatfahrt ausbezahlt werden, als Betriebseinnahme versteuert werden müssen. Hierzu ist demnächst eine Entscheidung des Großen Senats des BFH zu erwarten.

BFH-Urteil v. 20.11.03 (IV R 31/02) in Der Betrieb 2004 S.627.

Für alle Selbständigen

Den Sparer-Freibetrag nutzen durch Entnahmen

Wenn im Betriebsvermögen liquide Mittel vorhanden sind, werden diese i.d.R. vorübergehend als Festgeld oder in Form von Geldmarktfonds angelegt. Das kostet Einkommensteuer einschl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls auch Gewerbesteuer.

In solchen Fällen sollte geprüft werden, ob sich die Steuerbelastung dadurch verringern lässt, dass die liquiden Mittel entnommen und im Privatvermögen angelegt werden. Dadurch entfällt auf jeden Fall die Gewerbesteuer. Außerdem verringert sich die Steuerbelastung um den Sparer-Freibetrag i.H.v. 1.370 € und den Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 51 €, sofern diese Abzugsbeträge noch nicht durch andere Kapitalerträge verbraucht sind (§ 20 Abs.4 EStG; § 9a Nr.2 EStG). Bei zusammen veranlagten Eheleuten betragen diese beiden Abzugsbeträge insgesamt 2.842 €, was zu einer Steuerminderung bis zu 1.300 € führen kann.

Voraussetzung für die Realisierung dieser Steuervorteile ist eine echte Entnahme und die Anlage des Geldes auf einem privaten Anlagekonto. Es reicht nicht aus, wenn das Geld lediglich buchhaltungstechnisch auf ein besonderes Buchhaltungskonto umgebucht wird. Die **Geldanlage muss vielmehr eindeutig auf einem privaten Anlagekonto erfolgen und die Zinserträge müssen diesem Privatkonto gutgeschrieben werden.**

BFH-Urteil vom 11.Dezember 2002 (XI R 48/00) in HFR 2003 S.768.

Für Unternehmer

Übergangsvorschriften i.V.m. der Erweiterung der EU am 1.Mai 2004

Die Länder Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn und Zypern sind am 1.Mai 2004 der Europäischen Union beigetreten. Das Hoheitsgebiet der Beitrittsstaaten gehört ab diesem Zeitpunkt zu dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft. Ab dem Tag des Beitritts führen die Beitrittsstaaten das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ohne Übergangsfrist ein. Dies gilt auch hinsichtlich der Bestimmungen über die umsatzsteuerliche Behandlung des innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehrs.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Unternehmer in den Beitrittsstaaten erhalten ab dem 1.Mai 2004 für umsatzsteuerliche Zwecke eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer dient vorrangig als Anzeichen dafür, dass ihr Inhaber Bezüge aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union als innergemeinschaftlichen Erwerb versteuern muss. Deutsche Unternehmer benötigen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ihres Leistungsempfängers, um zu erkennen, ob sie nach § 4 Nr.1b i.V.m. § 6a UStG steuerfrei an diesen Unternehmer liefern können. Ferner benötigen deutsche Unternehmer die Nummer des Leistungsempfängers, um den Verpflichtungen zur Rechnungsausstellung nach § 14a UStG nachzukommen. Schließlich müssen deutsche Unternehmer steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen unter Angabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers in ihren Zusammenfassenden Meldungen angeben (§ 18a UStG).

Das Bundesamt für Finanzen bestätigt ab 1.Mai 2004 die Gültigkeit von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern, die von den Beitrittsländern erteilt wurden (§ 18e Nr.1 UStG). Eine einfache Bestätigungsanfrage kann über das Internet unter der Adresse www.bff-online.de erfolgen. Anfragen zur qualifizierten Bestätigung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, bei der zusätzlich Angaben zum Namen, Ort, Postleitzahl und Straße bestätigt werden, können schriftlich, telefonisch oder per Telefax

an das Bundesamt für Finanzen, 66738 Saarlouis, Tel. 0 68 31/456-0, Fax 0 68 31/456-120 gerichtet werden.

Nach § 6a Abs.3 UStG müssen die Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung vom Unternehmer nachgewiesen werden. Hierzu gehört als buchmäßiger Nachweis die Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird die fehlende Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines Abnehmers in den neuen Beitrittsstaaten unter den folgenden Voraussetzungen nicht beanstandet:

1. Die **Lieferung wird nach dem 30.April 2004 und vor dem 1.August 2004 ausgeführt.**

2. Die Lieferung erfolgt nicht im Einzelhandel oder in einer für den Einzelhandel gebräuchlichen Art und Weise.

3. Die übrigen nach den §§ 17a bis 17c UStDV erforderlichen Nachweise für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung liegen vor.

4. Der Abnehmer gibt gegenüber dem Unternehmer die schriftliche Erklärung ab, dass er die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beantragt hat und dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen.

5. Die zunächst fehlende Aufzeichnung der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers wird nachgeholt.

BMF-Schreiben v. 28.4.04 (IV B 2-S 7058-7/04) im Internet unter www.bundesfinanzministerium.de.

Für alle Steuerpflichtigen

Bei Sachspenden muss der Wert jedes einzelnen Gegenstands nachgewiesen werden

Bei Sachspenden muss aus der Zuwendungsbestätigung der Wert und die genaue Bezeichnung der gespendeten Sachen ersichtlich sein. Werden mehrere Gegenstände zugewendet, muss der Aussteller der Spendenbescheinigung den Marktwert jedes einzelnen Gegenstands ermitteln, denn nach § 10b Abs.3 EStG ist die Höhe der Zuwendung mit dem gemeinen Wert anzusetzen.

Beispiel: Ein Steuerpflichtiger spendet seine Fachbüchersammlung an eine Universität. Seines Erachtens hat diese Zuwendung einen Wert von ca. 40.000 €. Die Universität hat nun zwei Möglichkeiten für die Ausstellung der Spendenbescheinigung: Entweder stellt sie für jedes einzelne Buch eine Zuwendungsbestätigung aus, oder sie stellt eine Sammelzuwendungsbestätigung aus. Dieser Sammelzuwendungsbestätigung muss dann aber eine Anlage beigefügt werden, aus welcher der Titel und die Bewertung jedes einzelnen Buchs ersichtlich ist.

Wird die **Sachspende im Beispielfall aus dem Privatvermögen** des Zuwendenden getätigt, so muss die Universität angeben, welche Unterlagen sie zur Ermittlung des Werts der Bücher herangezogen hat. In Betracht kommt z.B. ein Gutachten über den aktuellen Kaufpreis der Bücher unter Berücksichtigung einer Absetzung für Abnutzung. Diese Unterlagen muss die Universität zusammen mit der Zuwendungsbestätigung in ihre Buchführung aufnehmen.

Stammt eine **Sachzuwendung aus dem Betriebsvermögen**, so ist die Spende mit dem Entnahmewert anzusetzen; dies ist grundsätzlich der Teilwert. Werden die Bücher jedoch – wie im Beispielfall - für steuerbegünstigte Zwecke gespendet, so kann die Entnahme auch mit dem Buchwert angesetzt werden. In diesem Fall ist eine Wertermittlung nicht erforderlich.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass Sachspenden aus einem Betriebsvermögen in der Regel zu einer höheren Steuerbelastung führen als die Vernichtung der betreffenden Wirtschaftsgüter. Denn bei Sachspenden entsteht ertragsteuerlich eine **Belastung** mit Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag in Höhe des Teilwerts der Entnahme. Es ist also im Regelfall vorteilhaft, die Entnahme zum Buchwert vorzunehmen, wenn die Sachspende einer gemeinnützigen Körperschaft zufließt. Außerdem entsteht eine Belastung mit Umsatzsteuer auf den Teilwert der Entnahme.

Eine ertragsteuerliche **Entlastung** ergibt sich aufgrund des Spendenabzugs bei der Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Kirchensteuer und beim Solidaritätszuschlag in Höhe des Teilwerts oder Buchwerts der Entnahme zuzüglich der angefallenen Umsatzsteuer (Abschn.111 Abs.1 EStR 2003).

Per Saldo entsteht durch eine Sachspende aus dem Betriebsvermögen also eine Steuerschuld in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer abzüglich der ertragsteuerlichen Steuerermäßigung aus dem Abzug der Umsatzsteuer als Spende. Es ist also für den Betrieb vorteilhafter, wenn überzählige Wirtschaftsgüter verschrottet werden, wobei die Verschrottung auch eine karitative Organisation übernehmen kann.

Verfügung der OFD Frankfurt/Main vom 6.11.03 (S 2223 A-22-St II 2.06)
in DStR 2004 S.180.

Für Unternehmer

Vorsteuerabzug für die eigenen Wohnräume in einem Betriebsgebäude

Der BFH hat am 24. Juli 2003 entschieden, dass der Vorsteuerabzug aus den Baukosten eines Geschäftshauses auch dann in voller Höhe vorgenommen werden darf, wenn sich in dem Gebäude eine Privatwohnung des Unternehmers befindet.

Umsatzsteuerlich bestehen bei einem Geschäftshaus mit Privatwohnung zwei Alternativen: das Gebäude kann dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen entweder vollständig zugeordnet werden, oder der Steuerpflichtige ordnet nur den betrieblich genutzten Teil dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zu.

Wird das gesamte Gebäude dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet, kann die volle Vorsteuer aus den Anschaffungskosten sofort geltend gemacht werden. Im Gegenzug muss jedoch die Privatnutzung der Wohnräume der Umsatzsteuer unterworfen werden.

Alternativ kann nur der betrieblich genutzte Gebäudeteil dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen zugeordnet werden. Dann ist die Privatnutzung der Wohnräume nicht umsatzsteuerpflichtig und nur die auf den betrieblich genutzten Gebäudeteil entfallende Vorsteuer darf abgesetzt werden.

Da die Finanzverwaltung jetzt fordert, dass die Abschreibungen bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer für die Privatnutzung 10 Jahre lang 10% betragen sollen, und dass außerdem die Entnahme der Privaträume aus dem umsatzsteuerlichen Unternehmensvermögen später umsatzsteuerpflichtig ist, lohnt sich der Vorsteuerabzug aus den Privaträumen i.d.R. nur, wenn ein Steuerpflichtiger großen Wert auf den Liquiditätszufluss aus der Vorsteuererstattung legt. Dieser Liquiditätszufluss kann mehr als 10% der Baukosten betragen; er wird aber durch die höheren Umsatzsteuerzahlungen in den folgenden 10 Jahren wieder kompensiert.

Die vorstehenden Grundsätze sind aufgrund von drei BMF-Schreiben vom 30.März 2004 und 13.April 2004 allgemein für Immobilien anzuwenden, die nach dem 30.Juni 2004 angeschafft oder hergestellt werden. Die entgegenstehenden Ausführungen in den Umsatzsteuer-Richtlinien sind insoweit nicht mehr anzuwenden. Beruft sich ein Unternehmer für einen Zeitraum vor dem 1.Juli 2004 auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des BFH, sind die vorstehenden Grundsätze auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, soweit die Veranlagungen noch änderbar sind.

BMF-Schreiben v. 13.4.04 (IV B 7-S 7300-26/04) in Der Betrieb 2004 S.959. BMF-Schreiben v. 13.4.04 (IV B 7-S 7206-3/04) in Der Betrieb 2004 S.960. BMF-Schreiben v. 30.3.04 (IV B 7-S 7300-24/04) in Der Betrieb 2004 S.847.

Für alle Selbständigen

Verbuchung von Bargeschäften

Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Handelsgeschäfts in einem Umfang, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht. Das erfordert nicht nur die Aufzeichnung der in Geld bestehenden Gegenleistung, sondern auch eine Aufzeichnung des Inhalts des Geschäfts und des Namens und der Anschrift des Vertragspartners.

Eine Einzelaufzeichnung der baren Betriebseinnahmen im Einzelhandel ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs unter dem Aspekt der Zumutbarkeit nicht erforderlich, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung in einem BMF-Schreiben vom 5. April 2004 sind aber **Einzelaufzeichnungen bei Bargeschäften mit einem Wert ab 15.000 € stets erforderlich** (BMF-Schreiben v. 5.4.04 - IV D 2-S 0315-9/04 - in DStR 2004 S.776).

In einem Urteil vom 24. September 2003 hat das Finanzgericht des Saarlands außerdem entschieden, dass eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung die „**Kassensturzfähigkeit**“ der **Aufzeichnungen** erfordert. Es muss jederzeit möglich sein, den Sollbestand nach dem Kassenbuch mit dem Istbestand der Geschäftskasse auf die Richtigkeit nachzuprüfen. Auch bei Ermittlung der Bareinnahmen eines Tages durch einen Kassenbericht ist die tägliche Feststellung des Kassenbestandes für eine ordnungsgemäße Kassenbuchführung unentbehrlich. Wird dagegen der Endbestand für jedes Blatt des Kassenbuches nur rechnerisch ohne Zählung des Kasseninhalts ermittelt, ist die Kassenbuchführung nicht ordnungsgemäß.

Urteil des FG des Saarlands v. 24.9.03 (1 K 246/00) in LEXinform 816234.

Für alle Selbständigen

Bei Bewirtungsaufwendungen müssen Teilnehmer und Anlass der Bewirtung offen gelegt werden

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 26. Februar 2004 entschieden, dass Rechtsanwälte die nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG erforderlichen Angaben zu den Teilnehmern und dem Anlass einer Bewirtung nicht unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht verweigern können. Gleiches gilt für Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Ärzte und andere Freiberufler, die der Schweigepflicht unterliegen.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Rechtsanwalt Kosten für Gaststättenbesuche in Höhe von 12.000 DM als Betriebsausgaben abgezogen. Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an, weil auf den Belegen die erforderlichen Angaben zum Anlass der Bewirtung und zu den bewirteten Personen fehlten. Daraufhin ergänzte der Rechtsanwalt die Belege mit Angaben wie „Geschäftsbesprechung“ oder „Mandatsbesprechung“. Weitere Angaben verweigerte er mit Hinweis auf seine anwaltliche Schweigepflicht.

Der BFH hielt dieses Argument nicht für durchgreifend. Das Gesetz verlange konkrete Angaben zu Anlass und Teilnehmern der Bewirtung, damit die Finanzverwaltung überprüfen kann, ob eine Bewirtung wirklich betrieblich veranlasst gewesen ist. Zwar unterliege ein Rechtsanwalt der Schweigepflicht, deren Verletzung strafbar sei. In das so geschützte Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant werde jedoch nicht unverhältnismäßig eingegriffen, wenn aus Gründen der Gleichbehandlung auch vom Rechtsanwalt Angaben zu Person und Anlass der Bewirtung verlangt würden. **Wenn ein Mandant sich einladen lasse, rechne er damit, dass der Anwalt die Kosten steuerlich geltend macht und dabei auch die Person des Bewirteten benennt.** Allerdings brauche der Rechtsanwalt nur die zur Prüfung der betrieblichen Veranlassung unbedingt erforderlichen Einzelheiten gegenüber dem Finanzamt offen zu legen. Finde das Geschäftsessen beispielsweise im Zu-

sammenhang mit der Beratung des Mandanten wegen einer angeblichen Steuerhinterziehung statt, sei ein Hinweis auf den Hinterziehungsvorwurf entbehrlich.

In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass Aufwendungen für die Bewirtung von Personen in nach dem 31. Dezember 2003 beginnenden Wirtschaftsjahren nur noch zu 70% (anstelle von bisher 80%) abzugsfähig sind.

BFH-Urteil v. 26.2.04 (IV R 50/01) in DStR 2004 S.715.